VERORDNUNG Nr. 131/65/EWG DER KOMMISSION

vom 24. September 1965

zur Änderung der Geltungsdauer der in Artikel 2 der Verordnung Nr. 156/64/EWG getroffenen Regelung über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Preise frei Grenze für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 3 Absatz (5) und (6), und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 2 der Verordnung Nr. 156/64/EWG der Kommission vom 28. Oktober 1964 über die Kriterien und Durchführungsbestimmungen zur Festsetzung der Frei-Grenze-Preise für Milch und Milcherzeugnisse (2) regelt die Festsetzung der Preise frei Grenze bei Einfuhren aus Mitgliedstaaten. Die Geltungsdauer dieser Bestimmung ist in Artikel 11 Absatz (2) der genannten Verordnung, geändert durch die Verordnung Nr. 29/65/EWG (3), bis zum 31. Oktober 1965 beschränkt worden.

Die mit der Anwendung der Verordnung Nr. 156/64/EWG gewonnene Erfahrung erlaubt es, die Beschränkung der Geltungsdauer des Artikels 2 aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 11 Absatz (2) der Verordnung Nr. 156/64/EWG wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. September 1965

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

(1) AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.
(2) AB Nr. 172 vom 30. 10. 1964, S. 2709/64.
(3) AB Nr. 43 vom 16. 3. 1965, S. 655/65.